

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. September 2020

**792.**

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Yasmine Bourgeois, Albert Leiser und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Angaben über Kenntnisse der Stadtverwaltung betreffend leerstehende Liegenschaften oder Areale im Zusammenhang mit deren Besetzungen und mögliche Massnahmen zur Einschränkung dieser Informationen innerhalb der Verwaltung sowie Umgang mit möglichen Amtsgeheimnisverletzungen in diesem Kontext**

Am 1. Juli 2020 reichten Gemeinderätin Yasmine Bourgeois, Gemeinderat Albert Leiser (beide FDP) und 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/291, ein:

Immer wieder werden im ganzen Stadtgebiet Häuser oder Areale besetzt, bei denen ausser einer engeren Nachbarschaft und einzelnen Stellen in der Stadtverwaltung kaum jemand weiss, dass diese leer stehen (wenn sie denn überhaupt ganz leer stehen). Es stellt sich die Frage, wie die Hausbesetzerszene zu diesem Insiderwissen gelangt, zumal die engere Nachbarschaft gewöhnlich kein Interesse an Hausbesetzungen und rechtsfreien Zonen im näheren Umfeld hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Stellen in der Stadtverwaltung haben Kenntnisse über leerstehende Liegenschaften oder Areale? Dies umfasst insbesondere, aber nicht nur den Umstand, dass die gesamte Mieterschaft aus einer Liegenschaft auszieht.
2. Wie viel Prozent der Besetzungen der letzten fünf Jahre haben stattgefunden, nachdem Strom, Gas, Wasser etc. abgemeldet worden sind?
3. Wir bitten um eine Auflistung der besetzten Häuser und Areale in der Stadt Zürich mit Angaben zum Beginn (Datum) der Besetzung, der Freigabe und/oder Räumung und Begründung der Räumung.
4. Welche technischen, organisatorischen und personellen Massnahmen trifft die Stadt Zürich, damit diese Informationen innerhalb der Stadtverwaltung nur jenen Stellen zugänglich sind, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dieses Wissen angewiesen sind?
5. Welche technischen, organisatorischen und personellen Massnahmen trifft die Stadt Zürich, um Amtsgeheimnisverletzungen vorzubeugen und begangene Amtsgeheimnisverletzungen rasch aufdecken und ahnden zu können?
6. Was sind die Sanktionen für Mitarbeitende, welche Tatsachen (wie leerstehende Häuser), die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Stadtverwaltung erfahren, unberechtigten Kreisen zutragen?
7. Wie oft hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren Amtsgeheimnisverletzungen festgestellt, und wie wurden diese geahndet?
8. Wie erklärt sich der Stadtrat den aussergewöhnlich guten Informationsstand der Hausbesetzerszene in dieser Frage?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat hatte im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen bereits wiederholt Gelegenheit, zu verschiedenen Aspekten der Praxis im Umgang mit besetzten Liegenschaften Stellung zu nehmen. Was die Vermutung betrifft, dass Hausbesetzerinnen und -besetzer durch Dienstabteilungen oder Werke der Stadt Zürich mit Informationen über leerstehende Liegenschaften orientiert würden, verweist der Stadtrat auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2014/128. Auch mit Blick auf die letzten fünf Jahre liegen keine Anhaltspunkte vor, die für solche Vermutungen sprechen würden. Vielmehr teilt der Stadtrat die Einschätzung der spezialisierten Dienste der Stadtpolizei, dass Hausbesetzerinnen und -besetzer durch eigene Beobachtungen und über öffentlich zugängliche Informationskanäle wie etwa Bauauschreibungen zu leerstehenden Objekten finden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Welche Stellen in der Stadtverwaltung haben Kenntnisse über leerstehende Liegenschaften oder Areale? Dies umfasst insbesondere, aber nicht nur den Umstand, dass die gesamte Mieterschaft aus einer Liegenschaft auszieht.»):**

Einzelne Stellen der Stadtverwaltung erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeiten höchstens punktuelle Kenntnisse über leerstehende Liegenschaften: Liegenschaften Stadt Zürich und Immobilien Stadt Zürich bei einem Leerstand von Objekten im eigenen Portfolio; das Sozialdepartement erhält von Kündigungen von Wohnobjekten manchmal indirekt Kenntnis über betroffene Klientinnen oder Klienten. EWZ und die Wasserversorgung erhalten eine Abmeldung des Strom- und Wasseranschlusses. Abmeldungen von Gasanschlüssen gelangen an die Energie 360° AG, die nicht Teil der Stadtverwaltung ist. Das Amt für Baubewilligungen hat kein Wissen um leerstehende Gebäude. Die Stadtpolizei erlangt Kenntnisse über Leerstände nur im seltenen Fall, dass sich die Eigentümerschaft oder eine Generalunternehmung über den Umgang mit bestehenden oder bevorstehenden Leerständen von Liegenschaften informiert. Eine systematische Erfassung von leerstehenden Liegenschaften oder Arealen findet nicht statt. Allen Polizistinnen und Polizisten stehen hingegen Grundinformationen über aktuell besetzte Liegenschaften und Areale zur Verfügung.

**Zu Frage 2 («Wie viel Prozent der Besetzungen der letzten fünf Jahre haben stattgefunden, nachdem Strom, Gas, Wasser etc. abgemeldet worden sind?»):**

Die städtischen Stellen haben lediglich Kenntnis von einem einzigen Fall, bei welchem die Besetzung der Liegenschaft nach der Bestellung der Kappung des Stromanschlusses erfolgte.

Die Stadtpolizei sieht keinen direkten Zusammenhang zwischen der Abmeldung von Strom, Gas oder Wasser und einer Besetzung. Mehrheitlich sind bei Besetzungen oder Besetzungsversuchen Strom, Gas und Wasser noch in Betrieb.

**Zu Frage 3 («Wir bitten um eine Auflistung der besetzten Häuser und Areale in der Stadt Zürich mit Angaben zum Beginn (Datum) der Besetzung, der Freigabe und/oder Räumung und Begründung der Räumung.»):**

Der Stadtrat hält mit Rücksicht auf den Persönlichkeitsschutz der Eigentümerinnen und Eigentümer an seinem bisherigen Umgang mit den betreffenden polizeilich erfassten Informationen fest und verzichtet auf eine Veröffentlichung von Detailangaben zu besetzten Liegenschaften (zur Begründung siehe auch Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2014/128). Eine Bekanntgabe würde die Privatsphäre der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer tangieren. Aufgrund überwiegender privater Interessen können somit die gewünschten Detailangaben zu allen besetzten Liegenschaften nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Zudem sprechen polizeitaktische Überlegungen dagegen.

Der Stadtpolizei sind insgesamt 118 Liegenschaften bekannt, die in den Jahren 2016–2020 besetzt waren; aktuell sind 12 Liegenschaften besetzt (Stand 27. Juli 2020).

Stadtkreis	Anzahl besetzte Liegenschaften 2016–2020
Stadtkreis 1	1
Stadtkreis 2	11
Stadtkreis 3	13
Stadtkreis 4	4
Stadtkreis 5	1
Stadtkreis 6	6
Stadtkreis 7	22
Stadtkreis 8	0
Stadtkreis 9	29
Stadtkreis 10	6
Stadtkreis 11	18
Stadtkreis 12	7

Die Dauer der Besetzungen ist sehr unterschiedlich und reicht von wenigen Stunden bis zu mehreren Jahren.

Bei 18 dieser Liegenschaften wurde die Besetzung durch eine Räumung beendet. Diese Räumungen waren folgendermassen begründet:

- Bestehende Nutzung (5 Räumungen)
- Neunutzung (4)
- Baufreigabe (3)
- Schadstoffsanierung (3)
- Abbruchbewilligung (1)
- Denkmalschutz (1)
- Sicherheit/Gesundheit (1)

**Zu den Fragen 4 und 5** («Welche technischen, organisatorischen und personellen Massnahmen trifft die Stadt Zürich, damit diese Informationen innerhalb der Stadtverwaltung nur jenen Stellen zugänglich sind, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dieses Wissen angewiesen sind?»; «Welche technischen, organisatorischen und personellen Massnahmen trifft die Stadt Zürich, um Amtsgeheimnisverletzungen vorzubeugen und begangene Amtsgeheimnisverletzungen rasch aufdecken und ahnden zu können?»):

Wie unter Frage 1 erwähnt, verfügen städtische Stellen nur punktuell über Informationen zu leerstehenden Liegenschaften oder Arealen, insbesondere solange diese nicht besetzt sind. Die betreffenden Mitarbeitenden sind sich ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten bewusst.

Grundsätzlich gilt das Amtsgeheimnis nach Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0). Wer dieses verletzt, kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden. Als allgemeine Datenschutzvorschriften sind für die Stadtverwaltung folgende Erlasse zu beachten, welche auch die entsprechenden Schutzmassnahmen enthalten: Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100), Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41). Nebst diesen Datenschutzgesetzen, die als Rahmen- bzw. Querschnittsgesetze Grundsätze und Prinzipien für Datenbearbeitungen aufstellen, sind immer auch die jeweiligen Spezialgesetzgebungen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene zu beachten (wie z. B. Sozial-, Gesundheits-, Polizei- oder das Personalrecht).

Die Angestellten sind gemäss Art. 80 Personalrecht (PR, AS 177.100) zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis sind gemäss Art. 155 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, 177.101) die Anstellungsinstanzen (Dienstchefinnen oder Dienstchefs), die Departementsvorstehenden oder der Stadtrat zuständig.

Im Reglement über die Nutzung elektronischer Infrastrukturen oder Dienste der Stadt Zürich (REID, AS 236.200) sind neben Nutzungsvorschriften verschiedene Massnahmen vorgesehen, wie z. B. Meldepflichten und personenbezogene Auswertungen bei Verdacht auf Missbrauch, z. B. bei erheblichen Verdachtsgründen für eine strafbare Handlung (Art. 13 REID). Ausserdem müssen die Dienstchefinnen und Dienstchefs bzw. die von ihnen bezeichneten Instanzen dafür sorgen, dass die Benutzerinnen und Benutzer über den richtigen Umgang mit elektronischen Infrastrukturen oder Diensten informiert und geschult sowie über die möglichen Konsequenzen eines Missbrauchs orientiert werden. Dieser Orientierung dient u. a. das Merkblatt «ICT-Nutzung», eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln bezüglich Informationssicherheit und Datenschutz.

Gemäss REID können Zugriffe auf Datenhaltungen während zwölf Monaten aufgezeichnet und ausgewertet werden.

Für die Meldung eines Verdachts von Missständen und strafbaren Handlungen stehen verschiedene Anlaufstellen zur Verfügung, worüber im Flyer «Missstände in der Stadtverwaltung: Was können Mitarbeitende tun?» und im Intranet informiert wird. Neu kann die Meldung auch über eine anonyme Plattform der Finanzkontrolle für Whistleblowing erfolgen (<http://intranet.stzh.ch/arbeiten-für-zürich/beratung-gleichstellung/whistleblowing—missstände-melden>).

Bei der Stadtpolizei, die auch in Bezug zur vorliegenden Fragestellung besonders sensible Daten führt, sind Zugriffsautorisierungen für Mitarbeitende abhängig von ihrer Funktion technisch festgelegt. Der Umgang mit sensiblen Daten wird bei der Stadtpolizei Zürich in Schulungen auf allen Stufen gelehrt (Polizeischule, Fortbildungskurse, Einzelreferate an Rapporten, Kadertage).

Die Aufdeckung einer Amtsgeheimnisverletzung erfordert die Kenntnis einer Bekanntgabe an Unberechtigte oder das Vorhandensein von Daten ausserhalb des bestimmten Benutzerkreises. Wird eine vorsätzliche Verletzung festgestellt, obliegt die Strafverfolgung und Ahndung der Staatsanwaltschaft, sofern eine Ermächtigung durch das Obergericht erfolgt. Von der Staatsanwaltschaft delegierte polizeiliche Ermittlungshandlungen erfolgen durch die Kantonspolizei.

**Zu Frage 6 («Was sind die Sanktionen für Mitarbeitende, welche Tatsachen (wie leerstehende Häuser), die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Stadtverwaltung erfahren, unberechtigten Kreisen zutragen?»):**

Sanktionen müssen verhältnismässig sein und richten sich nach den Umständen im Einzelfall, insbesondere der Schwere der Pflichtverletzung, so dass keine allgemeingültige Antwort möglich ist. Mögliche Sanktionen bei Amtsgeheimnisverletzungen sind neben der Einleitung eines Strafverfahrens z. B. eine Mahnung mit Kündigungsandrohung (Art. 18 PR), in schwerwiegenden Fällen die Kündigung ohne vorangehende Mahnung wegen Verletzung wichtiger gesetzlicher Pflichten (Art. 17 Abs. 3 lit. a PR) oder die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 21 PR). Ausserdem fallen vorsorgliche Massnahmen wie der Entzug von Aufgaben oder die sofortige Freistellung in Betracht (Art. 35 PR i. V. m. Art. 41 AB PR).

**Zu Frage 7 («Wie oft hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren Amtsgeheimnisverletzungen festgestellt, und wie wurden diese geahndet?»):**

Den städtischen Dienstabteilungen sind mit Bezug auf leerstehende Liegenschaften oder Hausbesetzungen in den letzten fünf Jahren keine Amtsgeheimnisverletzungen bekannt.

**Zu Frage 8 («Wie erklärt sich der Stadtrat den aussergewöhnlich guten Informationsstand der Hausbesetzerszene in dieser Frage?»):**

Wie bereits einleitend dargelegt, sieht der Stadtrat eine naheliegende Erklärung in der Tatsache, dass Informationen über leerstehende Objekte öffentlich und somit auch für die Hausbesetzerszene verfügbar sind. Sie können bei Beobachtungen auf der Strasse gewonnen werden. Ausgesteckte Bauprofile sind sichtbare Hinweise. Ähnliches gilt für (scheinbar oder tatsächlich) verwahrloste Liegenschaften oder Grundstücke. Auch Immobilienportale und -anzeigen kommen als Informationsquelle in Frage. Zudem werden Bauprojekte im Tagblatt der Stadt Zürich öffentlich ausgeschrieben.

Die Erfahrungen der Stadtpolizei zeigen im Übrigen, dass versucht wird, ein nur vermeintlich leerstehendes Objekt zu besetzen, welches aber tatsächlich noch bewohnt ist. Dies spricht für die Annahme, dass zu besetzende Objekte vielfach aufgrund von eigenen Beobachtungen der Szene ausgewählt werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**